

94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 11

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXXX über die Einrichtung einer Volks- anwaltschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 148 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„SIEBENTES HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Art. 148 a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung, und zwar ungeachtet der Art ihrer Besorgung, beschweren, soweit dagegen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Volksanwaltschaft ist ferner berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Art. 148 b. (1) Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde, es sei denn, sie wäre anonym, zu prüfen und dem Beschwerdeführer die Ergebnisse der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Verwaltungsbehörden und Gerichte sowie die sonstigen Dienststellen der Gebietskörperschaften haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in alle Akten zu geben sowie auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Volksanwaltschaft kann Auskunftspersonen hören; diese sind nicht berechtigt, sich auf eine gesetzlich festgelegte Verschwiegenheitspflicht zu berufen.

Art. 148 c. (1) Die Volksanwaltschaft kann den zuständigen obersten Organen der Vollziehung Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, insbesondere über die im Bereich der Verwaltung des Bundes wahrgenommenen Mängel, zu erstatten. Der Volksanwaltschaft bleibt es unbenommen, auch in Einzelfällen an den Nationalrat zu berichten und den Berichten Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen beizufügen.

(3) Über die im Bereich der Verwaltung der Länder wahrgenommenen Mängel hat die Volksanwaltschaft dem zuständigen Landtag zu berichten. Der Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Hält es die Volksanwaltschaft im Interesse der Beseitigung eines von ihr festgestellten Mißstandes für erforderlich, so ist sie berechtigt, diesen Mißstand an die Öffentlichkeit zu bringen. Hierbei sind aber Einzelheiten des Falles nur insoweit zu veröffentlichen, als dies zum Verständnis des Falles erforderlich ist. Auf den Schutz der Privatsphäre von Personen ist in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(5) Vor Erstattung eines Berichtes an den Nationalrat oder einen Landtag sowie vor Veröffentlichung eines Mißstandes ist dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Art. 148 d. (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund von Dreivorschlägen gewählt. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei hat einen Dreivorschlag zu erstatten, wobei je eine Person jedes Dreivorschlags zu wählen ist. Den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft bestimmt aus dem Kreis der so gewählten Personen der Nationalrat. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Amtseintritt ihre Amtseid vor dem Bundespräsidenten.

(3) Eine mehr als zweimalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

Aus welchen Gründen ein Mitglied der Volksanwaltschaft vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist bundesgesetzlich zu regeln. Scheidet ein Mitglied der Volksanwaltschaft vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat jene im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei, auf deren Vorschlag dieses Mitglied gewählt worden ist, einen neuen Dreivorschlag zu erstatten und ist für den Rest der Amtsperiode eine Neuwahl gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(4) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Art. 148 e. (1) Die Kanzlei der Volksanwaltschaft untersteht dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft, der gegenüber den Bediensteten die gleichen Befugnisse ausübt, die gemäß Art. 30 Abs. 3 dem Präsidenten des Nationalrates zu stehen.

(2) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbstständig wahrzunehmen sind.

Art. 148 f. Die nähere Organisation und das Verfahren der Volksanwaltschaft werden durch Bundesgesetz geregelt.“

2. Das bisherige siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achtes Hauptstück“.

Artikel II

(1) Der Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft, Art. 148 f jedoch mit dem Tag der Beschußfassung des Nationalrates über dieses Bundesverfassungsgesetz.

(2) Das in Art. 148 f des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Bundesgesetz kann bereits am Tag der Beschußfassung des Nationalrates über dieses Bundesverfassungsgesetz erlassen werden; es tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(3) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft kann ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag an vorgenommen werden. Die so gewählten Mitglieder erlangen ihr Amt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

I.

In der Regierungserklärung der Bundesregierung vom 5. November 1975 wurde die Wiederaufnahme der Bemühungen um die Schaffung der Einrichtung einer Volksanwaltschaft angekündigt (siehe das stenographische Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates vom 5. November 1975, XIV. GP, S. 21). Der vorliegende Gesetzentwurf, der eine Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bestimmungen über die Volksanwaltschaft vorsieht, dient der Erfüllung der in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung.

II.

Die Konzeption der Volksanwaltschaft, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird, unterscheidet sich grundsätzlich von jener, die in der seinerzeitigen Regierungsvorlage über die Errichtung einer Volksanwaltschaft, 131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, zum Ausdruck kam. Während die Volksanwaltschaft in der erwähnten Regierungsvorlage als neue Rechtsschutzeinrichtung gedacht war, sieht der vorliegende Entwurf keine neue Rechtsschutzeinrichtung im juristisch-technischen Sinne vor. Der Entwurf folgt in dieser Hinsicht ausländischen Beispielen, aber auch beispielsweise der Empfehlung der Internationalen Bar Association vom 31. Juli 1974, in der es heißt:

„Die Internationale Bar Association beschließt zu empfehlen,

1. daß die Schaffung eines Ombudsmans auf nationaler, gliedstaatlicher und regionaler Ebene in Erwägung gezogen werde, um Personen gegen die Verletzung ihrer Rechte durch öffentliche Bedienstete und Dienststellen der Regierung zu schützen;

2. daß die Einrichtung eines Ombudsmans folgenden Grundsätzen entsprechen möge:

Es soll sich hiebei um eine durch die Verfassung selbst, durch einen Akt der Gesetzgebung oder sonst durch das Parlament geschaffene Ein-

richtung handeln, die von einem unabhängigen, hochrangigen öffentlichen Funktionär geleitet wird, der den Organen der Gesetzgebung verantwortlich und berufen ist, Beschwerden von Personen entgegenzunehmen, die sich durch Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen oder ihrer Organe benachteiligt fühlen, und der auch aus eigenem Antrieb tätig werden kann und befugt ist, Untersuchungen durchzuführen, korrektive Maßnahmen zu empfehlen und Berichte zu veröffentlichen.“

Der Umstand, daß es sich bei der Institution der Volksanwaltschaft, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird, um keine Rechtschutzeinrichtungen handelt, ergibt sich aus den der Volksanwaltschaft eingeräumten Befugnissen einerseits und aus der Gestaltung des Beschwerde-rechtes andererseits, weil diese Beschwerde sich nicht auf eine behauptete Rechtsverletzung beziehen muß. Die Volksanwaltschaft soll demnach nicht an Stelle des Beschwerdeführers Rechtsmittel einlegen können oder von Amts wegen die Überprüfung von Verordnungen und Gesetzen veranlassen können. Ihre Befugnisse erstrecken sich im wesentlichen auf die Prüfung der Beschwerde im Hinblick darauf, ob sie gerechtfertigt war. Hält die Volksanwaltschaft eine Beschwerde für gerechtfertigt, so obliegt es ihr, Empfehlungen an die Verwaltung zu geben, wie dem Beschwerdevorbringen abgeholfen werden kann, oder darüber den Kontrollorganen der Verwaltung — Nationalrat und Landtage — zu berichten. Es handelt sich dabei somit um jene Befugnisse, die nach der oben wiedergegebenen Empfehlung der Internationalen Bar Association der Volksanwaltschaft zustehen sollen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die vom Europarat im Jahre 1971 in Wien abgehaltene Parlamentarische Konferenz über Menschenrechte in ihrer am 20. Oktober 1971 angenommenen Schlußresolution unter anderem zum Ausdruck gebracht hat, es sei notwendig, die Errichtung eines Organs, das befugt ist, Beschwerden von Einzelpersonen zu empfangen und zu prüfen und das Akteneinsicht nehmen könne, in Erwägung zu ziehen. Es wurde in dieser Schlußresolution ferner zum Ausdruck ge-

bracht, daß diese Einrichtung entsprechend dem in den skandinavischen Ländern bekannten Ombudsman gestaltet werden solle. Eine gleichartige Empfehlung richtete die Beratende Versammlung des Europarates in Form ihrer Resolution 505 (1972) vom 19. Jänner 1972 an die Mitgliedstaaten des Europarates. Durch den Hinweis auf das skandinavische Beispiel wurde auch in den genannten Resolutionen zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dem einzurichtenden „Ombudsman“ nicht um eine Rechtsschutzeinrichtung im technischen Sinne handeln soll, denn die erwähnten skandinavischen Beispiele haben keine Befugnisse, die über jene hinausgehen, die im vorliegenden Entwurf für die Volksanwaltschaft vorgesehen sind.

Bereits in der dem Nationalrat in der XIII. GP vorliegenden Regierungsvorlage betreffend die Einrichtung einer Volksanwaltschaft, wurde in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht, die Einführung einer solchen Institution beruhe „nicht etwa auf der Überlegung, das österreichische Rechtsschutzsystem sei in grundsätzlicher Hinsicht mangelhaft“. Dieser Hinweis hat auch heute noch seine Gültigkeit. In der Zwischenzeit wurde zudem das bestehende Rechtsschutzsystem in der Verwaltung weiter ausgebaut. Insbesondere ist auf die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 302/1975, mit dem die Zuständigkeiten der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erweitert wurden, in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Der vorliegende Entwurf geht denn auch von dem Gesichtspunkt aus, daß in Österreich ein reich entwickeltes Rechtsschutzsystem besteht und demgemäß für eine Volksanwaltschaft, die im juristisch-technischen Sinn als Rechtsschutzeinrichtung angesprochen werden könnte, keine Notwendigkeit gegeben ist.

III.

Nicht ohne Berechtigung wurde Österreich auch schon als „Musterland des Rechtsschutzes“ bezeichnet. Das zweifellos hochentwickelte Rechtsschutzsystem in Österreich läßt aber doch nicht übersehen, daß es verschiedene Bereiche gibt, in denen die bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht ausreichen und nicht ausreichen können, um wirkliches oder vermeintliches Unrecht bekämpfen zu können. Daß ein Rechtsschutz allein niemals allen Bedürfnissen des Menschen, der ja nicht nur Rechtssubjekt, sondern ein lebendes Wesen mit ganz individuellen Sorgen und Nöten ist, gerecht zu werden vermag, sagt bereits der sehr weise Satz „*fiat justitia pereat mundus*“, ein Satz, der gerade heute in Österreich sehr gerne ignoriert wird.

Wenn es gelingt, eine Beschwerdeinstanz zu schaffen, die das Vertrauen der Bevölkerung gewinnt, und deren Objektivität anerkannt wird, so kann dadurch das Verhältnis des einzelnen

zur Verwaltung verbessert, es kann das Gefühl der Ohnmacht des einzelnen gegenüber der Verwaltung zurückgedrängt werden. Es geht nämlich vielfach nicht darum, daß eine Verwaltungsbehörde nicht dem Gesetz gemäß entschieden hat. Häufig wird in im Grunde genommen geringfügigen Mißständen, etwa einem unfreundlichen Verhalten eines Verwaltungsorgans, ein Unrecht erblickt, dem der einzelne machtlos ausgeliefert ist. Darüber hinaus gibt es Bereiche, in denen Rechtsschutzeinrichtungen nicht oder nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen. Der zunehmend Bedeutung gewinnende Bereich der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung des Staates ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Es kann hier darauf verzichtet werden, im einzelnen auf die bestehenden sogenannten „Lücken im Rechtsschutzsystem“ einzugehen. Wesentlich bleibt festzuhalten, daß die entsprechend dem Entwurf einzurichtende Volksanwaltschaft in ihrer Prüfungszuständigkeit einerseits, aber auch hinsichtlich des Umfangs der Beschwerdelegitimation jedes einzelnen andererseits eine umfassende Kompetenz erhalten soll, was sich allein schon darin ausdrückt, daß gegen „Mißstände“ in der Verwaltung Beschwerde geführt werden kann.

Die Volksanwaltschaft soll allerdings — wie bereits erwähnt — nicht an die Stelle des Beschwerdeführers treten, wenn es sich um die Erhebung von Rechtsmitteln handelt. Der Entwurf geht davon aus, daß der einzelne zunächst seine eigenen Interessen auch selbst wahrzunehmen hat. Er soll die ihm zustehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen, bevor er mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft herantritt. Eine Beschwerde an die Volksanwaltschaft soll somit nicht an die Stelle der Erhebung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe treten. Der Eingriffsbereich der Volksanwaltschaft soll sich vielmehr auf jenes Gebiet erstrecken, in dem eben Rechtsmittel und Rechtsbehelfe nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, die dem einzelnen Schutz zu gewähren vermögen.

Das bestehende Rechtsschutzsystem wird deshalb durch die Einführung der Volksanwaltschaft nicht berührt. Die Volksanwaltschaft tritt vielmehr ergänzend neben das bestehende Rechtsschutzsystem; als eine Institution, die möglichst einfach und unbürokratisch dem einzelnen beistehen soll, wenn ihm rechtliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, um das als Unrecht empfundene Verhalten einer Verwaltungsbehörde zu bekämpfen. In diesen Fällen soll die Volksanwaltschaft als ausgleichendes und vermittelndes Organ ihre guten Dienste zur Verfügung stellen. Diese werden einerseits darin bestehen, in bestimmten Fällen dem einzelnen deutlich zu machen, daß ihm kein Unrecht geschehen ist. In anderen Fällen wird aber die Volksanwaltschaft Maßnahmen

94 der Beilagen

5

der Verwaltungsbehörde veranlassen können, die im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten auf eine Beseitigung oder Verringerung bestehender Mißstände hinwirken.

Die Volksanwaltschaft hat darüber hinaus die Möglichkeit, auf Grund der von ihr gemachten Erfahrungen den Bundes- und Landesgesetzgeber auf bestehende Mißstände hinzuweisen und abhelfende legislative Maßnahmen vorzuschlagen. Die Volksanwaltschaft soll somit auch gesetzgeberische Maßnahmen anregen können, die zu einer Verbesserung bestehender Gesetze führen sollen. In die Gesetzgebungshoheit der gesetzgebenden Körperschaft des Bundes und der Länder wird dadurch in keiner Weise eingegriffen werden, weil es sich nur um Anregungen der Volksanwaltschaft handeln kann. Andererseits werden der Volksanwaltschaft voraussichtlich wertvolle Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, deren Einbeziehung in die Überlegungen bei der Abfassung von Gesetzen nützlich sein können.

Eine weitere Funktion der Volksanwaltschaft ist auch darin zu erblicken, daß sie der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung Hilfestellung bieten kann. Dadurch, daß die Volksanwaltschaft dem Nationalrat und den Landtagen die von ihr gewonnenen Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis mitteilt, haben die parlamentarischen Kontrollorgane bessere Möglichkeiten, ihre Kontrollfunktion in wirksamer Weise auszuüben.

IV.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, was die Volksanwaltschaft in einem konkreten Fall tun kann. Der Entwurf sieht drei Möglichkeiten vor, wie die Volksanwaltschaft eingreifen kann. Zunächst kann die Volksanwaltschaft Empfehlungen an die zuständigen obersten Organe der Vollziehung richten. Diese Empfehlungen können sich sowohl auf die künftige Vorgangsweise in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten beziehen als auch Vorschläge machen, wie im konkreten Fall dem Beschwerdeführer geholfen werden könnte. Beispielsweise sei auf die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsmittel oder sonstiger etwa im § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorgesehenen verfahrensrechtlichen Maßnahmen hingewiesen. Die Empfehlungen können somit entweder generelle, sich auf die Verwaltung in einem bestimmten Bereich allgemein beziehende Empfehlungen sein, oder aber konkrete, die zur Lösung eines bestimmten Beschwerdefalles beitragen.

Als weitere Maßnahme steht der Volksanwaltschaft die Berichterstattung an den Nationalrat oder die Landtage zu. Auch diese Berichte können sich sowohl auf einen konkreten Einzelfall beziehen als auch einen allgemeinen Tätigkeits-

bericht darstellen. Damit soll der parlamentarische Kontrollmechanismus in Gang gesetzt werden, um eine ordnungsgemäße und gesetzmäßige Verwaltung sicherzustellen.

Schließlich kann sich die Volksanwaltschaft auch an die Öffentlichkeit wenden. Es ist gerade dieses Mittel, das der Volksanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt werden soll, das in seiner Wirksamkeit nicht zu unterschätzen ist. Es steht zu erwarten, daß sich die Volksanwaltschaft zu einem „Gewissen der öffentlichen Verwaltung“ entwickeln wird. Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung durch die öffentliche Meinung wird dadurch entscheidend verstärkt werden. Aus diesem Grund soll auch die Volksanwaltschaft vor dem sonst geltenden Grundsatz der Amtsverschwiegenheit teilweise ausgenommen werden. Allerdings wird die Volksanwaltschaft, wenn sie sich an die Öffentlichkeit wendet, die Interessen der Einzelnen — und zwar sowohl des möglichen Beschwerdeführers als auch des betroffenen Verwaltungsorgans — möglichst zu schonen haben. Darin kann kein Nachteil erblickt werden, da es nicht so sehr auf die Veröffentlichung der Einzelheiten in einem konkreten Fall ankommt, sondern auf das Aufzeigen eines Mißstandes in einem bestimmten Verwaltungsbereich ganz allgemein. Es kann davon ausgegangen werden, daß damit allein die beabsichtigte Wirkung erzielt wird.

V.

Der vorliegende Entwurf enthält im Vergleich zur seinerzeitigen Regierungsvorlage, die dem Nationalrat in der XIII. GP vorlag, zwei weitere wesentliche Änderungen.

1. In die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft soll sowohl die Bundes- als auch die Landesverwaltung einbezogen werden. In der Diskussion, die bisher über die Einführung einer Volksanwaltschaft geführt wurde, wurde vielfach verlangt, die Landesverwaltung in den Prüfungsbereich der Volksanwaltschaft einzubeziehen. In der Debatte des Nationalrates am 15. Mai 1975 hat der Abgeordnete Koren zu dieser Frage ausgeführt: „Die Einschränkung der Prüfungsbefugnisse auf den Bereich der Bundesverwaltung selbst stellt jedenfalls eine Einschränkung dar, die mit dieser grundlegenden Reform des Rechtsschutzsystems nicht notwendigerweise verbunden sein sollte.“ (Stenographisches Protokoll der 145. Sitzung des Nationalrates am 15. Mai 1975, XIII. GP, S. 13990.) Der vorliegende Entwurf folgt diesen Überlegungen. So wie der Rechnungshof ein Organ des Nationalrates und der Landtage ist, so soll auch die Volksanwaltschaft sowohl die Beschwerden gegen die Bundesverwaltung als auch gegen die Landesverwaltung prüfen. Der Umstand, daß die Volksanwaltschaft keine Rechtsschutzinstitution

sein soll und weisungsfrei sein wird, läßt es als gerechtfertigt erscheinen, die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft auch auf die Landesverwaltung auszudehnen. Es handelt sich dabei nicht um einen Eingriff der Bundesverwaltung in den Bereich der Landesverwaltung, sondern lediglich um ein dem Bund und den Ländern gemeinsames Organ, das Beschwerden entgegennehmen und zu prüfen hat. Insofern ist die Volksanwaltschaft auch mit den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts vergleichbar.

2. Eine zweite wesentliche Änderung im Vergleich zur seinerzeitigen Regierungsvorlage über die Volksanwaltschaft besteht in einer Einschränkung der Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft soll nämlich nach dem vorliegenden Entwurf keine Anfragen beantworten und keine Rechtsauskünfte erteilen können. Damit nimmt der vorliegende Entwurf auf den Umstand Rücksicht, daß für die Rechtsberatung von Personen eine eigene Berufsgruppe besteht, die auch weiterhin diese Aufgabe wird erfüllen können, sodaß es in dieser Hinsicht einer Volksanwaltschaft nicht bedarf. Auch Anfragen aus der Bevölkerung soll die Volksanwaltschaft grundsätzlich nicht behandeln: Es wird als hinreichend angesehen, daß bei den Behörden ohne weiteres die gewünschten Auskünfte eingeholt werden können. Jedenfalls wäre es schon aus verwaltungsökonomischen Gründen besser, bei den Unterbehörden gegebenenfalls eigene Auskunftsstellen einzurichten, als ein zentrales Organ zu schaffen, an das Anfragen gerichtet werden können. Der vorliegende Entwurf geht somit davon aus, daß die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von Rechtsauskünften zweckmäßigerweise nicht der Volksanwaltschaft übertragen werden soll, brächte dies doch nur eine Belastung der Volksanwaltschaft mit sich, die in keinem Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen stehen würde. Dies soll allerdings nicht heißen, daß die Volksanwaltschaft nicht an sie gerichtete Anfragen beantworten kann. Die Verhältnisse liegen hier gleich wie bei anderen Behörden. Auch die Volksanwaltschaft wird daher ein solches Service selbstverständlich erbringen, nur, eine besondere Kompetenz in dieser Hinsicht wird nicht als zweckmäßig erachtet.

VI.

Hinsichtlich der Organisation der Volksanwaltschaft sieht auch der vorliegende Entwurf die Schaffung eines Kollegialorgans vor. In den bisherigen Diskussionen über die Volksanwaltschaft war die Frage der monokratischen oder kollegialen Gestaltung dieser neuen Institution heftig umstritten. Bereits in der seinerzeitigen Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes über die Einführung einer Volksanwaltschaft

wurde die kollegiale Struktur der Volksanwaltschaft mit den folgenden Überlegungen begründet: „Es mag schon nicht leicht sein, eine Einzelperson zu finden, von deren Unabhängigkeit alle maßgebenden politischen Kräfte überzeugt sind. Wird aber gleichwohl eine solche Persönlichkeit gefunden, besteht die große Gefahr, es könne sich um eine Person handeln, deren Tätigkeit voraussichtlich der erforderlichen Durchschlagskraft entbehren wird. Im übrigen vermag die Bundesregierung nicht einzusehen, warum die in der Literatur (vgl. insbesondere Adolf Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1927, S. 330) immer wieder hervorgehobenen Vorteile des Kollegialsystems nicht auch für die Volksanwaltschaft gelten sollten.“

Diese Überlegungen haben nach wie vor ihre Gültigkeit, weshalb keine Notwendigkeit gesehen wurde, von der kollegialen Struktur der Volksanwaltschaft im vorliegenden Entwurf abzurücken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im Aufbau der ergänzenden Bestimmungen im Bundes-Verfassungsgesetz folgt der Entwurf den Vorbildern im sechsten Hauptstück. Ebenso wie bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zunächst von den Zuständigkeiten handeln und erst dann die Organisation behandeln, soll auch bei der Volksanwaltschaft zunächst deren Zuständigkeit und anschließend die Organisation geregelt werden. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. 148 a:

Im Abs. 1 ist das jedermann zustehende Beschwerderecht vor der Volksanwaltschaft festgehalten. Es handelt sich dabei um ein subjektives öffentliches Recht, vergleichbar dem Beschwerderecht vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Hervorzuheben ist, daß dieses Beschwerderecht jedermann zustehen soll, somit nicht nur Österreichern sondern auch Ausländern.

Die Beschwerden müssen sich nicht auf eine Rechtsverletzung beziehen. Ganz allgemein wird als Gegenstand einer Beschwerde vielmehr die Umschreibung „behaupteter Mißstand in der Verwaltung“ gebraucht. Die Beschwerde kann sich daher auf eine Rechtsverletzung beziehen, muß es aber nicht. Es wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen darauf hingewiesen, daß sich das Empfinden, von der Verwaltung ungerecht behandelt worden zu sein, nicht nur an ein Verwaltungshandeln knüpft, in dem über subjektive Rechte des Beschwerdeführers abgesprochen wurde. Um eben auch diese anderen Bereiche abzudecken, in denen eine Person sich für ungerecht behandelt fühlt, wurde

94 der Beilagen

7

dieser umfassende Ausdruck verwendet. Alle Aspekte des Verwaltungshandelns können demgemäß Gegenstand einer Beschwerde vor der Volksanwaltschaft sein.

Der mit der Errichtung der Volksanwaltschaft neu eingeführte Verwaltungskontrollmechanismus soll aber nicht nach dem Satz: Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, vorgehen. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß die Volksanwaltschaft auch von Amts wegen Mißstände in der Verwaltung aufgreifen und prüfen kann. Damit soll der Volksanwaltschaft insbesondere die Möglichkeit verschafft werden, aus Anlaß konkreter Beschwerden das Verwaltungshandeln über den Umfang hinaus zu prüfen, der für die Erledigung dieser konkreten Beschwerde erforderlich wäre. Erst durch die Zulässigkeit amtswegiger Kontrollen der Verwaltung durch die Volksanwaltschaft kann von einem umfassenden Kontrollsysteem gesprochen werden.

In sachlicher Hinsicht ist das Prüfungsrecht der Volksanwaltschaft auf Mißstände in der Verwaltung beschränkt. Damit unterliegt der gesamte Bereich der Gerichtsbarkeit nicht der Überprüfung durch die Volksanwaltschaft. Diese Einschränkung wurde in der bisherigen Diskussion über die Einführung einer Volksanwaltschaft teilweise kritisiert. Dennoch wurde im vorliegenden Entwurf auf eine Ausdehnung der Prüfungszuständigkeit der Volksanwaltschaft auf die Gerichtsbarkeit verzichtet. Dies hat seinen Grund vor allem darin, auch nur den Anschein eines Eingriffes in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu vermeiden.

Hinsichtlich der Verwaltung umfaßt die Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft sowohl die Bundes-, Landes- als auch die Gemeindeverwaltung. Unter diesem Aspekt betrachtet geht der Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft beträchtlich über jenen hinaus, der in der seinerzeitigen Regierungsvorlage der Volksanwaltschaft zugemessen war. Wenn in diesem Zusammenhang von Verwaltung gesprochen wird, so ist darunter sowohl die Hoheits- als auch die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen. Dieser Umfang des hier verwendeten Verwaltungsbegriffes wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Verwaltung „ungeachtet der Art ihrer Besorgung“ der Prüfung der Volksanwaltschaft unterworfen wird. Keiner besonderen Hervorhebung bedarf es, daß auch die Selbstverwaltung, soweit sie echte staatliche, also vom Bund oder den Ländern abgeleitete Verwaltung ist, dem hier verwendeten Verwaltungsbegriff zu unterstellen ist.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll die Volksanwaltschaft nicht die Funktion einer Rechtsschutzeinrichtung im technisch-juristischen Sinn ausüben. Vielmehr soll jedermann mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

seine Rechtsansprüche durchzusetzen versuchen. Insofern betrachtet kommt das Beschwerderecht bei der Volksanwaltschaft erst als subsidiäres Mittel in Frage. Der damit umschriebene Gedankengang kommt im Text des Art. 148 a Abs. 1 dadurch zum Ausdruck, daß das Beschwerderecht dahingehend eingeschränkt ist, daß nur dann eine Beschwerde erhoben werden kann, wenn der Mißstand mit einem Rechtsmittel nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann. Sofern es überhaupt ein Rechtsmittel gegen den bekämpften Mißstand gibt, ist das Beschwerderecht subsidiär. Gibt es kein Rechtsmittel, um gegen einen Mißstand vorzugehen, so kommt allein eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft in Betracht. Mit dieser Fassung des Entwurfes soll sichergestellt werden, daß nicht während eines laufenden Verwaltungsverfahrens durch die Volksanwaltschaft in dieses eingegriffen wird und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht verzögert wird.

Der Begriff „Rechtsmittel“ muß in diesem Zusammenhang im weitesten Sinne verstanden werden. Er umfaßt nicht nur die nach den verschiedenen Verfahrensgesetzen der Verwaltung gebräuchlichen Rechtsmittel, sondern auch die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde, beispielsweise aber auch die Beschwerde vor der nach dem Wehrgesetz eingerichteten Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten. Die Zielsetzung besteht eben darin, daß sich ein Beschwerdeführer, der sich beispielsweise durch einen verwaltungsbehördlichen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt erachtet, an den Verfassungsgerichtshof mit seiner Beschwerde wendet, nicht an die Volksanwaltschaft.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung stellt die Volksanwaltschaft in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei. Darin kommt die Unabhängigkeit der Volksanwaltschaft von der Verwaltung zum Ausdruck. Im übrigen ist die Weisungsfreiheit als notwendige Voraussetzung für die wirksame Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit anzusehen.

Zu Art. 148 b:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung wird umschrieben, was die Volksanwaltschaft mit den bei ihr einlangenden Beschwerden zu tun hat. Die erste Aufgabe der Volksanwaltschaft besteht darin, daß sie die Berechtigung der bei ihr eingebrachten Beschwerde prüft. Diese Prüfung hat zunächst in der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes und gegebenenfalls in der Klärstellung der Rechtslage zu bestehen. Auf der Basis dieser Feststellungen hat die Volksanwaltschaft sodann zu entscheiden, ob ein Mißstand im Sinne des Art. 148 a vorliegt.

Stellt die Volksanwaltschaft einen Mißstand fest, so hat sie im Sinne des Art. 148 c (siehe die

Erläuterungen zu dieser Bestimmung) die ihr geeignet erscheinenden Veranlassungen zu treffen.

Stellt die Volksanwaltschaft dagegen fest, daß im konkreten Fall kein Mißstand vorliegt, so hat sie dies dem Beschwerdeführer ebenso mitzuteilen wie von ihr festgestellte Mißstände. Es ist jedenfalls Grundsatz für die Tätigkeit der Volksanwaltschaft, daß sie in jedem Falle dem Beschwerdeführer die Ergebnisse ihrer sachverhaltsmäßigen und gegebenenfalls rechtlichen Prüfung mitteilt. Die rechtspolitische Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß sie verhindern soll, daß bei den Beschwerdeführern der Eindruck entsteht, daß seiner Beschwerde nicht nachgegangen werde.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung enthält jene Voraussetzungen, die es der Volksanwaltschaft erlauben, eine gründliche Prüfung der Beschwerden vorzunehmen. Diese Mittel sind neben einem umfassenden Recht auf Akteneinsicht das Recht, Auskünfte einzuholen und Auskunftspersonen zu hören. Für die sachgerechte Erledigung der Beschwerden und die Ausübung einer wirksamen Kontrolle ist eine solche umfassende Akteneinsicht im besonderen von entscheidender Bedeutung. Die Volksanwaltschaft soll in die Lage versetzt werden, den konkreten Beschwerdefall nicht nur aus der Sicht des Beschwerdeführers zu sehen, sondern auch die Erwägungen der Verwaltungsbehörden berücksichtigen zu können.

Der im Entwurf vorgesehenen umfassenden Akteneinsicht entspricht es, wenn sich die Auskunftspersonen gegenüber der Volksanwaltschaft nicht auf eine gesetzlich festgelegte Verschwiegenheitspflicht berufen können. Die vorgeschlagene Regelung geht dabei von dem Gesichtspunkt aus, daß eine wirksame Kontrolle durch die Volksanwaltschaft ohne eine umfassende Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge nicht möglich ist. Deshalb soll die Möglichkeit der Volksanwaltschaft, den Sachverhalt zu ermitteln, in keiner Weise beschränkt werden.

Es ist aber schon hier darauf hinzuweisen, daß dies nicht bedeutet, daß die Volksanwaltschaft befugt ist, jene Umstände eines konkreten Falles, die nach gesetzlichen Vorschriften der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, gegenüber dem Beschwerdeführer oder gegenüber der Öffentlichkeit zu eröffnen. Auf die Erläuterungen zu Art. 148 c Abs. 4 wird hingewiesen.

Zu Art. 148 c:

In diesem Artikel werden jene Maßnahmen genannt, mit denen die Volksanwaltschaft gegen von ihr erkannte Mißstände in der Verwaltung vorgehen kann. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, handelt es sich

dabei um drei Maßnahmen, die der Volksanwaltschaft zur Verfügung stehen. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß in ein und demselben konkreten Fall von allen drei Maßnahmen Gebrauch gemacht wird. Wie im einzelnen Fall von der Volksanwaltschaft vorgegangen wird, soll zweckmäßigerweise dieser überlassen bleiben. Vorschriften zu dieser Frage wurden daher unterlassen.

Der Abs. 1 dieser Bestimmung regelt die Möglichkeit der Volksanwaltschaft, den zuständigen obersten Organen der Vollziehung Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen. Der Grundgedanke dieser Regelung besteht darin, daß die Volksanwaltschaft Kontrolle ausüben soll und daher nicht etwa an Stelle der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst die von ihr als zweckmäßig erkannten Maßnahmen zu setzen hat. Die Verantwortlichkeit der obersten Organe der Vollziehung, wie sie derzeit im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt ist, soll daher in keiner Weise durchbrochen werden.

Worin die Empfehlungen, die die Volksanwaltschaft erteilt, bestehen, hängt vom konkreten Fall ab und ist deshalb einer generellen Regelung nicht zugänglich. Sie kann etwa die Ausübung des Aufsichtsrechtes oder verfahrensrechtliche Maßnahmen nach § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anregen oder in der Empfehlung, für gleichgelagerte Fälle eine Weisung für die künftige Bearbeitung zu erlassen u. ä., bestehen.

Ob und inwieweit das angesprochene oberste Organ der Vollziehung dieser Empfehlung entspricht, hängt von diesem selbst ab. Es unterliegt in dieser Hinsicht der politischen Kontrolle der zuständigen parlamentarischen Körperschaft. Hervorzuheben ist aber, daß eine Empfehlung der Volksanwaltschaft nicht die gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche gesetzliche Basis für eine Maßnahme der betreffenden obersten Organe ersetzen kann. Deshalb kann einer Empfehlung der Volksanwaltschaft auch jedenfalls nur insoweit entsprochen werden, als deren Verwirklichung mit der bestehenden Gesetzeslage in Einklang steht.

Die Abs. 2 und 3 sehen eine Berichtspflicht der Volksanwaltschaft vor. Die vorgeschlagene Regelung unterscheidet zwischen den ständigen jährlichen Berichten an den Nationalrat und die Landtage und den Berichten, die auf Grund eines konkreten Falles gesondert erstattet werden. Die jährlichen Tätigkeitsberichte der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat und den Landtagen analog zu den Tätigkeitsberichten des Rechnungshofes zu behandeln sein.

Wesentlich ist, daß in den Berichten, insbesondere aber im jährlichen Tätigkeitsbericht, die

94 der Beilagen

9

Volksanwaltschaft auch Vorschläge zur Beseitigung der von ihr festgestellten Mißstände in der Verwaltung machen soll. Es wird sich dabei insbesondere um legislative Vorschläge handeln. Auf Grund der von der Volksanwaltschaft zu erwartenden Erfahrungen könnte diese Berichtspflicht für die gesetzgebende Tätigkeit des Nationalrates und der Landtage von erheblicher Bedeutung sein.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß mit den Ausdrücken „Verwaltung des Bundes“ in Abs. 2 und „Verwaltung der Länder“ (Abs. 3) jeweils auch die Gemeindeverwaltung nach ihrer funktionellen Zuordnung zu verstehen ist. Die Gemeindeverwaltung ist nämlich sowohl im Bereich des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches eine vom Bund oder dem Land abgeleitete Verwaltung. Demgemäß wird in den Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie vom Land stammt, dem Landtag, soweit sie aber vom Bund abgeleitet ist, dem Nationalrat zu berichten sein. Gleiches gilt analog hinsichtlich der anderen Selbstverwaltungskörper, soweit es deren übertragenen Wirkungsbereich betrifft.

Der Abs. 4 der vorgeschlagenen Regelung enthält die dritte und letzte Maßnahme, die der Volksanwaltschaft zur Bekämpfung von Mißständen in der Verwaltung in die Hände gegeben werden soll. Es ist dies der Appell an die Öffentlichkeit. Die Mobilisierung der öffentlichen Meinung ist zweifellos ein sehr wirksames Mittel der Volksanwaltschaft, um einen festgestellten Mißstand zu beseitigen. In welcher Form ein solcher Mißstand an die Öffentlichkeit gebracht werden kann, bleibt der Volksanwaltschaft überlassen. Es ist etwa an Pressekonferenzen, Fernsehinterviews u. dgl. zu denken. Die Gefahr, die bei einer solchen Mobilisierung der öffentlichen Meinung nicht zu erkennen ist, ist die, daß die beteiligten Personen — sowohl die Verwaltungsbeamten als auch der einzelne — in die dadurch ausgelöste Diskussion einbezogen werden können. Dies ist grundsätzlich zu vermeiden. Es geht nämlich nicht darum, eine bestimmte Person als schuldig hinzustellen oder in deren Privatsphäre in anderer Weise einzugreifen, sondern darum, einen besonderen Mißstand in der Verwaltung auszuräumen.

Der erwähnten Gefahr soll nun dadurch vorgebeugt werden, daß die Einzelheiten des Falles nur in beschränktem Maße veröffentlicht werden sollen. Es geht auch gar nicht um die Einzelheiten, sondern um das Grundsätzliche in dem bestimmten Fall. Deshalb kann es nicht entscheidend sein, welcher Verwaltungsbeamte an der Angelegenheit beteiligt war und welche Privatpersonen in sie verwickelt sind. Eine zweite Sicherung besteht darin, daß bei solchen

Veröffentlichungen auf den Schutz der Privatsphäre von Personen — auch hier wieder den Beschwerdeführer und andere beteiligte Personen einschließlich der Verwaltungsbeamten einzubeziehen — Rücksicht zu nehmen ist. Diese Beschränkungen führen keineswegs zu einer Verminderung des Kontrollwertes der Veröffentlichung, sie stehen vielmehr im Zusammenhang mit dem unbedingt zu gewährleisten den Schutz des Einzelnen.

Der Abs. 5 schließlich enthält — vergleichbar mit den Regelungen über die Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes — eine Bestimmung, die dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ entspricht. Die zuständigen obersten Organe der Vollziehung sollen die Möglichkeit haben, sich gegen den Vorwurf, in ihren Verwaltungsberichen bestünden Mißstände, wehren zu können. Dadurch wird eine ausgewogene Fassung der Berichte erreicht und können auch die Stellungnahmen dieser obersten Organe der Vollziehung in den Berichten verwertet werden.

Zu Art. 148 d:

In diesem Artikel wird die Organisation der Volksanwaltschaft behandelt. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird die kollegiale Struktur der Volksanwaltschaft beibehalten.

Die Amtsperiode wird mit fünf Jahren so angesetzt, daß in der Regel die Neubestellung der Volksanwaltschaft nicht an den unmittelbaren Beginn einer Gesetzgebungsperiode des Nationalrates oder Landtages fallen wird.

Analog zum Rechnungshof wird vorgesehen, die Mitglieder der Volksanwaltschaft vom Nationalrat zu bestellen. Obwohl der Rechnungshof ein Organ des Nationalrates, aber auch ein solches der Landtage ist, obliegt die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG dem Nationalrat; der diese Organe auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates wählt. Die Vorgangsweise bei der Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft wurde teilweise dieser Regelung des Art. 122 Abs. 4 B-VG nachgebildet.

Es wurde im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits darauf hingewiesen, daß es für das wirksame Tätigwerden der Volksanwaltschaft entscheidend darauf ankommt, daß deren Mitglieder das Vertrauen aller wesentlichen politischen Kräfte besitzen. Dieser Erwägung folgend wurde vorgesehen, daß alle im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien einen Dreievorschlag für je ein Mitglied der Volksanwaltschaft zu erstatten haben. Durch den Umstand, daß je eine Person aus jedem dieser Dreievorschläge gewählt werden muß, wird einerseits sichergestellt, daß Kandidaten aller im Hauptausschuß vertretenen Parteien zum Zuge

kommen, andererseits aber verhindert, daß allein die vorschlagsberechtigte Partei die betreffende Person bestimmt. Denn die Auswahl der Person aus dem vorgelegten Dreievorschlag trifft der Nationalrat, der die Mitglieder der Volksanwaltschaft zu wählen hat.

Der Beschußfassung des Nationalrates wird es auch obliegen, aus dem Kreis der so gewählten Mitglieder der Volksanwaltschaft den Vorsitzenden zu bestimmen.

Für die persönliche Qualifikation der Mitglieder der Volksanwaltschaft wurden keine besonderen Bestimmungen aufgenommen. Insbesondere wurde angesichts des geänderten Aufgabenkreises der Volksanwaltschaft darauf verzichtet, eine juristische Vorbildung ihrer Mitglieder zu verlangen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sollen deshalb auch im Hinblick auf die besondere Qualifikation der Mitglieder der Volksanwaltschaft eine sachgerechte Lösung ermöglichen.

Der Abs. 3 sieht zunächst vor, daß eine Wiederwahl von Mitgliedern der Volksanwaltschaft nur beschränkt zulässig sein soll. Die Amtsperiode wird entsprechend dieser Bestimmung im Höchstfall zehn Jahre betragen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Volksanwaltschaft infolge ihrer langjährigen unveränderten personellen Zusammensetzung nicht in ihrer Aktivität nachläßt.

Im übrigen regelt der Abs. 3 dieser Bestimmung den Fall der Ergänzungswahlen, wenn ein Mitglied der Volksanwaltschaft vorzeitig aus dem Amt scheidet. Diese Ergänzungswahl soll analog zur Wahl, wie sie im Abs. 2 geregelt ist, erfolgen. Hervorzuheben ist dabei, daß das in einer Ergänzungswahl bestellte Mitglied der Volksanwaltschaft nur für den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers der Volksanwaltschaft angehören wird.

Der Abs. 4 enthält eine Inkompatibilitätsbestimmung, die dem Art. 61 Abs. 1 B-VG nachgebildet ist.

Zu Art. 148 e:

Es wird sich nicht vermeiden lassen, der Volksanwaltschaft einen Apparat beizugeben, der, bürokratisch organisiert, die erforderliche Unterstützung der Volksanwaltschaft angedeihen läßt. Die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Kanzlei der Volksanwaltschaft sollen dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft unterstehen. Eine solche Regelung ist schon deshalb notwendig, weil die Volksanwaltschaft keinem anderen Staatsorgan zugeordnet ist.

Der Umfang des für die Kanzlei der Volksanwaltschaft erforderlichen Personals wird sich nach der Anzahl der zu behandelnden Angelegenheiten richten. Eine Schätzung für Öster-

reich ist mangels jeglicher Erfahrung nicht möglich. Dennoch kann die folgende Tabelle, die dem „Bericht des Beauftragten in Beschwerdesachen für die Stadt Zürich“, 1974, entnommen ist, einen Hinweis geben, insbesondere hinsichtlich des zu erwartenden Personalbedarfes:

Tabelle

Land	Entstehungs- jahr der Institutionen	Ein- wohner (in Mil- lionen)	Zahl der Geschäfts- stücke	Personal (einschließ- lich Omb- udsman)
Schweden				
	(für 1971) 1809	8'12	3531	53
Dänemark				
	(für 1971) 1955	4'96	1275	17
Kanadische Provinzen:				
Alberta				
	(für 1972) 1967	1'63	815	15
Nuov. Brunswick				
	(für 1972) 1967	0'63	280	2
Nuov. Ecosse				
	(für 1972) 1970	0'77	267	4
Manitoba				
	(für 1972) 1970	0'98	487	4
Québec				
	(für 1972) 1969	6'03	5758	22
Zürich				
	(für 1974) 1971	0'40	346	3

Als realistische Vergleichländer — hinsichtlich der Einwohnerzahl — könnten Schweden und die Provinz Québec herangezogen werden. Auf dieser Basis betrachtet, und unter Einbeziehung des Umstandes, daß in Österreich eine ausgebauten Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, wird man mit ungefähr einem Personalstand zwischen 30 und 40 Bediensteten in der Kanzlei der Volksanwaltschaft rechnen müssen.

Der Abs. 2 sieht lediglich vor, daß sich die Volksanwaltschaft ihre Geschäftsordnung selbst zu geben hat. Es handelt sich dabei um eine Verordnung. Nähere Regelungen sind in dem Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren der Volksanwaltschaft vorzusehen.

Zu Art. 148 f:

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen bedürfen noch einiger geringfügiger Ausführungsbestimmungen, die in einem eigenen Bundesgesetz erlassen werden sollen. Dieser Artikel enthält die entsprechende Ermächtigung.

94 der Beilagen

11

Zu Art. II

Es ist zweckmäßig, im Falle der Beschußfassung über den vorliegenden Entwurf, diese Bestimmungen zum Jahresanfang in Kraft zu setzen und gleichzeitig eine gewisse Legisvakanz vorzusehen, innerhalb der die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes getroffen werden können.

Dennoch soll aber, um die rechtzeitige Aufnahme der Amtstätigkeit der Volksanwaltschaft zu gewährleisten und das Durchführungsgesetz erlassen zu können, die entsprechende Ermächtigungsbestimmung des Art. 148 f B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes bereits mit der Beschußfassung des Nationalrates über diesen Entwurf in Kraft treten. Diese Bestimmung dient

der verfassungsgesetzlichen Absicherung dafür, daß die Beschußfassung über diesen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes und über das Durchführungsgesetz gleichzeitig im Nationalrat erfolgen kann. Derselben Zielsetzung dient der Abs. 2 des Art. II.

Ebenfalls der Gewährleistung der rechtzeitigen Aufnahme der Amtstätigkeit der Volksanwaltschaft dient schließlich auch der Abs. 3 des Art. II. Durch ihn wird ermöglicht, daß die künftigen Mitglieder der Volksanwaltschaft schon vor dem Inkrafttreten des beabsichtigten Bundesverfassungsgesetzes gewählt werden können. Damit wird sichergestellt, daß die Volksanwaltschaft unmittelbar mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes ihre Amtstätigkeit aufnehmen kann.